

# Rechtsprechung

## Familienrecht

§§ 43, 56 FGB; §§ 90 Abs. 4, 170 Abs. 1 ZPO.

**Mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft macht die Mutter Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend. Soweit sie gerichtliche Auslagen und außergerichtliche Kosten zu übernehmen hat, ist bei der Prüfung des Antrags auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht oder der Beiordnung eines Rechtsanwalts zu berücksichtigen, daß sie nur mit den Einkünften und dem Vermögen des Kindes für die Kosten einzustehen hat.**

OG, Urteil vom 2. Mai 1978 - 3 OFK 16/78.

Die Mutter des Kindes N. hat Klage auf Feststellung der Vaterschaft und auf Unterhaltszahlung erhoben. Sie hat beantragt, ihr einen Rechtsanwalt als Prozeßvertreter beizuordnen. Das Kreisgericht hat diesen Antrag abgelehnt.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde der Klägerin hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es ging davon aus, daß die Klägerin mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft ein ihr persönlich zustehendes Recht verfolge. Deshalb komme es allein darauf an, ob sie selbst über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfüge; das sei der Fall.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

### Aus der Begründung:

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Klägerin mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft eigene Rechte wahrnehme, kann nicht beigeprlichtet werden. Für die Sicherung der materiellen Lebenslage des Kindes ist die Feststellung seines Erzeugers als Voraussetzung für die Unterhaltsgewährung von grundlegender Bedeutung. Das Vaterschaftsfeststellungsverfahren berührt daher zutiefst die Interessen des Kindes.

Mit Rücksicht darauf ist dem Kind ausdrücklich das Recht eingeräumt, nach Vollendung seines 18. Lebensjahrs selbst auf Feststellung der Vaterschaft klagen zu können (§ 56 Abs. 1 Satz 2 FGB). Bis dahin ist die Mutter des Kindes klageberechtigt (§ 56 Abs. 1 Satz 1 FGB). Mit ihrer Klage macht sie Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend (§ 43 FGB).

Es widerspräche dem Grundanliegen auf allseitige Unterstützung der nicht verheirateten Mutter, wenn sie im Vaterschaftsfeststellungsverfahren grundsätzlich Kosten zu übernehmen hätte. Sie muß vielmehr damit rechnen können, daß sie auch bei der Wahrnehmung des Rechts auf Feststellung des Vaters ihres Kindes kostenrechtlich Unterstützung findet. Diesen berechtigten Erwartungen wird einmal dadurch Rechnung getragen, daß keine Gerichtskosten erhoben werden (§ 168 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO). Ihnen ist aber auch dadurch zu entsprechen, daß für die dem Kläger u. U. obliegende Verpflichtung, gerichtliche Auslagen und außergerichtliche Kosten zu übernehmen, nur mit den Einkünften und dem Vermögen des Kindes einzustehen ist (vgl. § 90 Abs. 4 ZPO sowie FGB-Kommentar, Berlin 1973, 4. Aufl., Anm. 5.4. zu § 56, S. 245 f.).

Auf diese Weise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft in aller Regel zugleich Unterhaltsansprüche für das Kind erhoben und auch insoweit von der Mutter Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend gemacht werden. Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs im Vaterschaftsfeststellungsverfahren von untergeordneter Bedeutung sei, kann nicht

gefolgt werden. Wie bereits in anderem Zusammenhang hervorgehoben wurde, sind die Bemühungen der klagenden Prozeßpartei letztlich auf die Sicherung der materiellen Interessen des Kindes, vor allem auf die Zahlung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters entsprechenden Unterhaltsbetrags, gerichtet. Kostenmäßig kann dies dazu führen, daß der Wert des einjährigen Unterhaltsbezugs und nicht der Wert der Feststellung der Vaterschaft die Grundlage für die Errechnung der Rechtsanwaltsgebühren im Vaterschaftsfeststellungsverfahren darstellt (§ 172 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 172 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 ZPO).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat bei der Prüfung, ob dem Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zu entsprechen ist (§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO), die wirtschaftliche Lage des Kindes und nicht die der Mutter Grundlage für die Entscheidung zu sein.

§ 61 FGB; §§ 174, 175 ZPO.

**1. Werden Klage oder Berufung zurückgenommen, ist über die Verfahrenskosten gemäß § 175 Abs. 1 ZPO zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Teil der in einer Klage gestellten Anträge zurückgenommen wird. In diesem Fall unterliegen der Entscheidung nach § 175 Abs. 1 ZPO diejenigen Kosten, die bereits für die zurückgenommenen Anträge entstanden sind.**

**2. Ergibt sich im Vaterschaftsanfechtungsverfahren, daß der Kläger in der Empfängniszeit mit der Verklagten ehelichen Verkehr gehabt hat, so hat diese keinen Anlaß zur Klage i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 174 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 ZPO gegeben. Ihr können daher insoweit die Verfahrenskosten nicht ganz oder teilweise auferlegt werden, als die Klage zurückgenommen oder abgewiesen wurde.**

OG, Urteil vom 16. Mai 1978 - 3 OFK 17/78.

Die Prozeßparteien sind geschiedene Eheleute. Nach Einreichung der Ehescheidungsklage hat der Kläger in einem weiteren Verfahren die Ehelichkeit der Kinder J. und O. angefochten.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Bezirksgericht hat in Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung ein Blutgruppengutachten beigezogen. Nach diesem Gutachten ist die Vaterschaft des Klägers für das Kind O. praktisch ausgeschlossen, für das Kind J. sehr wahrscheinlich.

In der Berufungsverhandlung nahm der Kläger seine Klage und die Berufung hinsichtlich der Anfechtung der Vaterschaft für den Sohn J. zurück. Insoweit wurde das Verfahren eingestellt.

Das Bezirksgericht hat das kreisgerichtliche Urteil aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger nicht der Vater des Kindes O. ist. Die gesamten Kosten des Verfahrens 1. und 2. Instanz wurden der Verklagten auferlegt, weil sie die Ursachen für die notwendig gewordene Anfechtung der Vaterschaft gesetzt habe. Bei seiner Kostenentscheidung hat sich das Bezirksgericht auf § 174 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 174 Abs. 1 ZPO berufen.

Gegen die Kostenentscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

### Aus der Begründung:

Der Berufungssenat hat unberücksichtigt gelassen, daß Klage und Berufung, soweit es die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes J. anbelangt, zurückgenommen worden sind und das Verfahren insoweit eingestellt wurde. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind, wenn das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme eingestellt wurde, die